



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 011-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.21

Eingereicht am: 03.02.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gullotti (Tramelan, SP) (Sprecher/in)
Roulet Romy (Malleray, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: 534/2020 vom 13. Mai 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Das Hôpital du Jura bernois muss in öffentlicher Hand bleiben!

Am vergangenen 10. Januar hat die Öffentlichkeit überraschend erfahren, dass sich die Swiss-medical-network-Gruppe (SMN) am Aktienkapital der Hôpital du Jura bernois SA (HJB) beteiligen werde. Die als Geschenk für den Berner Jura dargestellte Abtretung von 35 Prozent der Anteile an der HJB SA sowie die Kaufoption von weiteren 17 Prozent wirft Fragen auf und führt zu berechtigten Sorgen in Bezug auf die mittel- und langfristige Zukunft der bernjurassischen Spitäler.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist dieser Verkauf mit Artikel 21 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG)¹ vereinbar?
2. Welches sind genau diese «aussergewöhnlichen» Umstände, die eine Abweichung vom Grundsatz, wonach der Kanton die Mehrheit am Kapital der regionalen Spitalzentren hält, rechtfertigen? (Mit anderen Worten: In welcher Lage befindet sich die HJB SA genau und welches sind die Elemente, die die HJB SA in eine solche Lage gebracht haben, dass vom erwähnten Grundsatz abgewichen werden muss?)
3. Über welche Möglichkeiten und langfristigen Garantien verfügt der Kanton in Bezug auf das Pflegeangebot und die personellen Arbeitsbedingungen im Falle einer Kapitalabtretung von über 50 Prozent?
4. Die SMN-Gruppe hat insbesondere vor, die wesentlich lukrativere ambulante Pflege zu fördern. Viele vorwiegend ältere Patientinnen und Patienten werden die Spitex in Anspruch nehmen müssen,

¹ SpVG: Art. 21 Beteiligung

² Der Kanton beteiligt sich an den RSZ.

³ Er hält kapital- und stimmenmässig die Mehrheit an der jeweiligen Institution.

⁴ Der Regierungsrat kann eine Beteiligung des Kantons ausnahmsweise abweichend von Absatz 2 beschliessen, wenn er zusammen mit anderen öffentlichen Gemeinwesen oder von der öffentlichen Hand beherrschten Institutionen kapital- und stimmenmässig die Mehrheit an der Institution hält oder wenn es für eine zweckmässige Versorgung nötig ist.

wenn sie ambulant behandelt oder verfrüht nach Hause geschickt werden. Kann gewährleistet werden, dass keinerlei Lasten auf die Patientinnen und Patienten und auf die Gemeinden überwältigt werden?

5. Welche genauen Garantien hat die SMN dem Regierungsrat in Bezug auf die mindestens mittelfristige Bewahrung der Arbeitsplätze gemacht?
6. Wie gedenkt der Regierungsrat das Entstehen einer Zweiklassenmedizin entschieden zu verhindern, wenn man weiss, dass die SMN naturgemäss stets versucht ist, sich der weniger rentablen Bereiche zu entledigen oder diese zu vernachlässigen?
7. Warum hat der Regierungsrat nicht die Behandlung der dringlichen Motion der Geschäftsprüfungskommission M 192-2019 «Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat» abgewartet, die eine Auslegeordnung in Bezug auf die kantonale Spitallandschaft fordert?
8. Warum wurde der Bernjurassische Rat in Bezug auf diesen Aktienverkauf nicht vorgängig konsultiert, so wie dies gemäss den Bestimmungen von Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe f des Sonderstatutsgesetzes vorgesehen wäre?
9. Ist der Regierungsrat bereit, den Bernjurassischen Rat im Hinblick auf den Verkauf weiterer HJB-Aktienanteile an Private (namentlich die als Option vorgesehenen 17 Prozent gemäss der Vereinbarung, die am 10. Januar 2020 bekannt wurde) zu konsultieren?

Begründung der Dringlichkeit: Überstürzte Behandlung des HJB-Dossiers durch die GSI.

Antwort des Regierungsrates

Einleitend ist zu erwähnen, dass es Aufgabe des Kantons Bern ist, für die Bevölkerung im Berner Jura wie auch in allen übrigen Kantonsteilen die Spitalversorgung sicherzustellen.

Punkt 1:

Der Verkauf von Aktien der Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) an die Swiss Medical Network (SMN) war unter der Ausnahmebestimmung von Artikel 21 Absatz 3 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) rechtmässig und lag in der Kompetenz des Regierungsrates. Dieser kann ausnahmsweise vom Grundsatz der kapital- und stimmenmässigen Mehrheitsbeteiligung abweichen, wenn dies für eine zweckmässige Versorgung nötig ist.

Punkt 2:

Die HJB SA verzeichnete wiederholt Verluste und die Fortführung der Unternehmenstätigkeit war durch die politische Unsicherheit, die sich aus der Abstimmung zur Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier ergeben hat, gefährdet. Die EBITDA-Marge 2019 liegt gemäss provisorischen Angaben bei -2.6 % für die Gruppe (HJB SA und HDM SA) und damit weit unter der Zielgrösse, die notwendig ist, um Investitionen langfristig refinanzieren zu können. Auch das Budget 2020 sieht eine deutlich ungenügende EBITDA-Marge vor. Es standen nicht nur die einzigen französischsprachigen akutsomatischen Spitalstandorte im Kanton Bern auf dem Spiel, sondern auch die psychiatrische Versorgung, ein Pflegeheim, die ambulante Grundversorgung und die Hausarztmedizin. Es bestand eine Dringlichkeit und ein rasches Handeln war angezeigt. Mit dem Verkauf von Anteilen an der HJB SA werden der Fortbestand der Unternehmung sichergestellt und damit die Gesundheits- und Spitalversorgung im Berner Jura gewährleistet sowie die Arbeits- und Ausbildungsplätze gesichert.

Punkt 3:

Mit dem Verkauf von 35 % der Aktien der HJB SA und der Option des zusätzlichen Verkaufs von weiteren 17 % innerhalb der nächsten drei Jahre wurde das Ziel verfolgt, langfristig die Spitalversorgung der Bevölkerung im Berner Jura sicherzustellen. Mit dem Verkauf der Aktien hat der Regierungsrat seine Verantwortung gegenüber der Unternehmung, den Angestellten und der Bevölkerung wahrgenommen. Der Kanton kann keine langfristigen Garantien abgeben, was das Versorgungsangebot betrifft. Der Regierungsrat verfügt mit der Spitalliste und der Vergabe von Leistungsaufträgen an die Spitäler über ein geeignetes, regelmässig aktualisiertes Instrument, um auf die veränderten Versorgungssituationen steuernd einzuwirken und ist bestrebt gute Rahmenbedingungen für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung in allen Regionen des Kantons Bern zu schaffen. Der Verkauf von Anteilen an die SMN als starken privaten Partner ermöglicht eine Weiterentwicklung und Integration der Versorgungsangebote im Berner Jura. Die HJB SA ist dem Gesamtarbeitsvertrag der Berner Spitäler und Kliniken angeschlossen. Dies wird sich bis auf Weiteres auch nicht ändern. Überdies gilt für alle Listenspitäler des Kantons Bern die Pflicht, sich einem Gesamtarbeitsvertrag anzuschliessen oder gleichwertige Arbeitsbedingungen anzubieten (vgl. Artikel 50 SpVG). Auch nach einer allfälligen Abgabe der Mehrheitsbeteiligung bleibt diese Pflicht bestehen.

Punkt 4:

Es gilt festzuhalten, dass die ambulante Durchführung von Eingriffen in der Regel weniger lukrativ ist. Ein Grossteil der spitalambulantesten Leistungen wird nicht kostendeckend entschädigt.² Dies gilt umso mehr, wenn die Infrastruktur und die Prozesse nicht ausdrücklich darauf ausgerichtet sind. Die ambulante Durchführung von operativen Eingriffen entspricht einerseits einem Patientenbedürfnis. Andererseits wird dieser Ansatz auch aus versorgungspolitischer und gesundheitsökonomischer Sicht verfolgt. Der medizinische Fortschritt mit unterschiedlichen minimalinvasiven Operationstechniken, Anästhesien mit geringeren Nebenwirkungen und eine bessere Nachsorge bieten das Potential, Behandlungen zunehmend ambulant und kostengünstiger durchzuführen. Zur Förderung der ambulanten Leistungserbringung hat das Eidgenössische Departement des Innern per 1. Januar 2019 die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) angepasst (Art. 3c und Anhang 1a KLV). Bei sechs Gruppen von Eingriffen wird nur noch die ambulante Durchführung vergütet, ausser es liegen besondere Umstände vor, die eine stationäre Durchführung erfordern. Diese Vorgaben haben die HJB SA und ihr neuer Partner SMN einzuhalten. Es gibt keine Evidenz, dass die ambulante Nachsorge nicht sichergestellt werden kann.

Punkt 5:

Die Zusage der SMN, der HJB SA ein Darlehen in der Höhe von CHF 25 Mio. zur Verfügung zu stellen ist ein starkes Bekenntnis des neuen Partners, sich für den Fortbestand der Unternehmung und die Sicherung der Arbeits- und Ausbildungsplätze einzusetzen. Überdies gilt für die Mitarbeiter der HJB SA, wie in Punkt 3 erwähnt, weiter der Gesamtarbeitsvertrag der Berner Spitäler und Kliniken.

Punkt 6:

Die Spitalliste des Kantons Bern legt fest, welche stationären Angebote die Spitäler im Kanton Bern anbieten dürfen und müssen. Der Verkauf von Anteilen von Aktien an die SMN hat keinen unmittelbaren Einfluss auf das Leistungsangebot der HJB SA. Die HJB SA verbleibt weiterhin auf der Spitalliste des Kantons Bern, mit unveränderten Aufträgen.

Punkt 7:

Mit der Annahme der GPK-Motion 192-2019 wurde eine Auslegeordnung zur bernischen Spitallandschaft verlangt. Diese Auslegeordnung wird in der ordentlichen Frist von zwei Jahren erstellt. Aufgrund der besorgniserregenden, sich laufend verschlechternden finanziellen Situation der HJB SA und der noch während Jahren weiterbestehenden Unsicherheit bezüglich der Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier

²² PwC, Schweizer Spitäler: So gesund waren die Finanzen 2019, November 2019.

bestand jedoch eine hohe Dringlichkeit und rasches Handeln war in diesem Fall zwingend erforderlich. Das Vorliegen der Auslegeordnung konnte nicht abgewartet werden.

Punkt 8:

In Kapitel 3 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG vom 17. März 2004) wird die politische Partizipation des Berner Juras festgelegt. Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe f besagt: «Die politische Mitwirkung bezieht sich auf folgende Gegenstände: [...] Regierungsratsbeschlüsse, sofern sie den Berner Jura besonders betreffen». Im Vortrag wird präzisiert, dass Beschlüsse, die aufgrund des Datenschutzes oder anderer Geheimhaltungspflichten vertraulich zu behandeln sind, ausgenommen sind. Der Vortrag zeigt somit auf, dass in Ausnahmefällen auf die Konsultation des Bernjurassischen Rats verzichtet werden kann. In diesem speziellen Fall war der Verzicht auf eine Konsultation des Bernjurassischen Rats aufgrund der Geheimhaltungspflichten in den Verhandlungen mit einer börsenkotierten Unternehmung nötig und zulässig.

Punkt 9:

Im Kaufvertrag werden für weitere 17% der Aktien der HJB SA eine Kaufoption für die SMN und eine Verkaufsoption für den Kanton Bern zugestanden und näher geregelt. Die Kaufoption dient dem Ausbau der Zusammenarbeit, für den Fall, dass diese erfolgreich startet. Einzige Bedingung für die Einlösung der Optionen ist der Wille der SMN, weitere Aktien zu erwerben oder des Kantons Bern, weitere Aktien zu verkaufen. Bei Einlösung der Option durch die SMN hat der Kanton keinerlei Handlungsspielraum. Auf eine Konsultation des Bernjurassischen Rats würde in diesem Fall verzichtet werden. Hingegen würde vor der Einlösung der Verkaufsoption durch den Kanton Bern eine Konsultation durchgeführt. Der Bernjurassische Rat wurde anlässlich eines Treffens mit der GSI im Detail informiert und es wurde vereinbart, sich in diesem Dossier gegenseitig auf dem Laufenden zu halten.

Verteiler

– Grosser Rat